



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

14. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)437**

Schriftliche Stellungnahme

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage

STELLUNGNAHME

des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderten Menschen e. V.

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung beim Ausschuss für Arbeit und Soziales am 13.11.2023 zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum - BT-Drucksache 20/4676

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf
0211-64004-0

info@bvkm.de
www.bvkm.de

facebook.com/bvkm.ev
instagram.com/bvkm.ev
twitter.com/bvkmBund

Vorbemerkung

Der bvkm bedankt sich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingebrachte Antrag „Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum“ greift viele wichtige Themen in Bezug auf die Schaffung von mehr Barrierefreiheit auf allen Ebenen auf.

Die Ampelkoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag (S. 78 ff) ausgeführt:

„Wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens (...) barrierefrei wird. Wir setzen dafür das Bundesprogramm Barrierefreiheit ein. Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.“

Wir verpflichten in dieser Wahlperiode private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen. Wir legen entsprechende Förderprogramme auf und bauen die Beratungsarbeit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit aus.“

Auch die Rückmeldung aus der Staatenprüfung der UN zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom September 2023 weist u.a. ausdrücklich weiterhin erhebliche Defizite im Bereich Barrierefreiheit in Deutschland aus. In die gleiche Richtung zielt auch der Evaluationsbericht zum Behindertengleichstellungsgesetz (BT-Drucksache 20/4440) von Ende 2022. Dies verdeutlicht nicht nur einen erheblichen Handlungsbedarf, sondern auch einen „Handlungsrückstau“, den es aufzulösen gilt.

Der bvkm hält vor diesem Hintergrund mit Blick auf die Barrierefreiheit eine **Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** (und ggf. weiterer Vorschriften) für **zentral**. Eine Novellierung des AGG sollte daher mit folgenden Prämissen angegangen werden:

1. Verstöße gegen Vorgaben zur Barrierefreiheit müssen als Benachteiligung anerkannt werden

Wenn gegen Vorgaben zur Barrierefreiheit verstoßen wird, muss dies als Benachteiligung im Sinne des AGG gelten und sanktioniert werden. §§ 7 und 19 AGG müssen entsprechend angepasst werden.

Es bedeutet für Menschen mit Behinderung auch dann eine Benachteiligung, wenn sie wegen vorhandener Barrieren von für die Öffentlichkeit zugänglichen Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen sind. Der bvkm fordert daher, dass die Pflicht zur Barrierefreiheit auf alle Anbieter von Waren und Dienstleistungen ausgeweitet wird. Zudem muss im AGG klargestellt werden, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit als Benachteiligung zu qualifizieren ist.

2. Das Recht auf angemessene Vorkehrungen muss im AGG verankert werden

Unabhängig von gesetzlichen Pflichten zur Herstellung von Barrierefreiheit müssen private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen verpflichtet werden, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Barrieren im Einzelfall auszuräumen. Die Versagung dieser Vorkehrungen ist als Diskriminierungstatbestand in §§ 7 und 19 AGG zu normieren.

3. Der Diskriminierungsschutz des AGG muss erweitert werden

Der Schutz vor Diskriminierung muss auf alle der Öffentlichkeit angebotenen Dienstleistungen, beispielsweise auch Gesundheitsleistungen, erweitert werden. Die Einschränkungen in § 19 AGG sind aufzuheben.

4. Die Rechtsdurchsetzung muss gestärkt werden

Die Klagemöglichkeiten nach dem AGG müssen erweitert werden. Es muss ein Verbandsklagerecht im AGG vorgesehen werden, damit nicht nur Betroffene selbst, sondern auch Verbände Missstände öffentlich machen und Abhilfe gerichtlich einfordern können.

Insoweit ist § 23 AGG zu erweitern. Mit der Verbandsklage und der Prozessstandschaft sollten nicht nur Diskriminierungstatbestände gerügt, sondern auch die Pflicht zur Barrierefreiheit sowie zur Schaffung angemessener Vorkehrungen durchgesetzt werden können. Nach dem AGG sollten sowohl eine Unterlassungsklage, eine Klage auf Vornahme einer bestimmten Leistung/eines Tuns als auch eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft sein. Barrierefreiheit in der Praxis kann nur gelingen, wenn sie auch (gerichtlich) durchsetzbar ist.

5. Verzahnung von AGG, BGG und BFSG umsetzen

Für einen lückenlosen Schutz vor Diskriminierung müssen das AGG, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) miteinander verzahnt und so weiterentwickelt werden, dass künftig alle Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit verpflichtet sind.

Dafür ist es aus Sicht des bvkm unerlässlich, private Anbieter von der Öffentlichkeit zugänglichen Gütern und Dienstleistungen zu verpflichten, diese barrierefrei anzubieten sowie Gebäude, sonstige Anlagen, Informationsverarbeitungssysteme, Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen barrierefrei zu gestalten.

Die generelle Pflicht zur Barrierefreiheit stellt private Anbieter – wie im hier betreffenden Antrag zu Recht beschrieben - vor Herausforderungen. Daher sind hier im Rahmen eines abgestuften Vorgehens Fragen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Der bvkm verweist an dieser Stelle bezüglich der weiteren Details auf das Positionspapier des Deutschen Behindertenrates zur Novellierung des AGG (<https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID287258>).

Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht des bvkm ein abgestuftes Konzept zur Umsetzung von Barrierefreiheit bei privaten Anbietern von Gütern und Dienstleistungen, verbunden mit effektiven Anreizmechanismen sowie die Bereitstellung unterstützender Ressourcen und Fördermittel sowie verbindliche Zeitvorgaben und Umsetzungsfristen.

Zu den Regelungen darüber hinaus im Einzelnen:

Zu Ziffer 1 des Antrags:

Gefordert wird, vorhandene Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufzustoeken und neue aufzulegen.

Die Neuauflage bzw. die Aufstockung bestehender Förderprogramme zur Schaffung von Barrierefreiheit wird seitens des bvkm begrüßt. Die Schaffung von Anreizmechanismen sowie die Bereitstellung unterstützender Ressourcen und Fördermittel kann erheblich zur Umsetzung von Barrierefreiheit beitragen. Um wirksam zu werden, muss dies allerdings verbunden werden mit der gesetzlichen Regelung von verbindlichen Pflichten, Zeitvorgaben und Umsetzungsfristen.

Zu Ziffer 2 des Antrags:

Gefordert wird die Schaffung von angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK auch im Privatbereich verpflichtend im AGG einzuführen und dies mit einer Überforderungsklausel zu verknüpfen.

Der bvkm begrüßt diese Forderung. Allerdings darf eine solche Überforderungsklausel in der Praxis nicht dazu führen, dass der Status quo zementiert wird. Entsprechende Übergangsfristen sollten angemessen sein. Mit den im Antrag avisierten fünf Jahren befindet man sich an der oberen Grenze dessen, was mit Blick auf das Ziel vertretbar erscheint. Das übergeordnete Ziel sollte dabei weiterhin eine verbindliche Normierung und gesetzliche konkretisierende Verpflichtung sein.

Zu Ziffer 3 des Antrags:

Gefordert wird, die Anzahl der noch nicht barrierefreien öffentlich zugänglichen Bauten des Bundes zu ermitteln, um auf dieser Grundlage möglichst innerhalb von fünf Jahren diese Gebäude umfassend barrierefrei zu gestalten.

Diese Forderung wird vollumfänglich begrüßt. Eine entsprechende Verpflichtung sollte im BGG verankert werden, verbunden mit einer verbindlichen Berichtspflicht.

Zu Ziffer 4 des Antrags:

Gefordert wird, im Personenbeförderungsgesetz ein Abweichen von der Umsetzungsfrist für eine vollständig barrierefreie Gestaltung des ÖPNV nur noch zu ermöglichen, wenn die Einhaltung der Frist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden oder aus nachvollziehbar guten Gründen nicht notwendig ist, und die bloße Benennung von Ausnahmen in einem Nahverkehrsplan nicht mehr ausreichen zu lassen.

Auch diese Forderung zur Schaffung einer barrierefreien bzw. barrierearmen Mobilität werden seitens des bvkm vollumfänglich begrüßt. Die Umsetzung einer vollständig barrierefreien Gestaltung des ÖPNV bedarf einer größeren Verbindlichkeit.

Zu Ziffer 5 des Antrags:

Gefordert wird, ein neues Förderprogramm der Deutschen Bahn aufzulegen, mit dem gezielt der Fernverkehr-Fuhrpark barrierefrei wird, darüber hinaus zusätzliches Servicepersonal an allen Fernbahnhöfen und eine Erhöhung der Präsenzzeiten auf 6 bis 24 Uhr sowie an den großen Hauptbahnhöfen auch weiterhin einen 24-Stunden-Betrieb des Servicepersonals sicherzustellen.

Diese Forderungen werden grundsätzlich seitens des bvkm begrüßt. Gekoppelt werden sollte eine Förderung aber auch mit einer stärkeren gesetzlichen Verbindlichkeit zur Umsetzung der Verpflichtung zur Barrierefreiheit.

Zu Ziffer 7 des Antrags:

Gefordert wird, gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und Taxiverbänden einen Runden Tisch einzusetzen und dort praktische Lösungen für die Steigerung eines barrierefreien Taxiangebots zu entwickeln, um so insbesondere in ländlichen Gebieten die Integration in regionale ÖPNV-Angebote und Nutzbarkeit über entsprechende Apps zu ermöglichen.

Der bvkm begrüßt grundsätzlich diese Forderung. Jedoch erscheint auch hier eine stärkere gesetzliche Verpflichtung, verbunden mit Förderprogrammen zielführender.

Zu Ziffer 9 des Antrags:

Gefordert wird, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass die Vorgaben der Landesbauordnungen auf Basis der bundesweiten Musterbauordnung zur Barrierefreiheit vereinheitlicht und die Vorgaben an die Barrierefreiheit in der Musterbauordnung angepasst werden.

Der bvkm begrüßt eine solche Initiative als einen wichtigen Teilschritt, um dem Mangel an barrierefreiem Wohnraum entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 10 und 19 des Antrags:

Gefordert wird unter Ziffer 10, sich dafür einzusetzen, dass bei der Verkehrsplanung, einer generationenübergreifenden Quartiersplanung sowie bei der Flächennutzungsplanung die Organisationen und Interessensvertretungen der mobilitäts-, sinnes-, lern- und psychisch beeinträchtigten Menschen von Verkehrsträgern und Kommunen wo immer möglich beteiligt werden.

Gefordert wird unter Ziffer 19 zudem, sich dafür einzusetzen, dass Menschen mit Behinderungen an allen politischen Prozessen uneingeschränkt teilhaben können, die Betroffenen z. B. in Beiräten, bei Planungsvorhaben oder „Task Forces“ vor Ort stärker eingebunden werden, und die Rahmenbedingungen für die Partizipation z. B. durch konsequentere Verwendung Leichter Sprache oder Gebärdensprache bei behördlichen Informationen verbessert werden.

Diese Forderungen unterstützt der bvkm ausdrücklich. Nur bei umfassender Partizipation von Menschen mit Behinderung und deren Organisationen und Interessenvertretungen können zielführende und praxisadäquate Regelungen getroffen werden. Partizipation benötigt aber auch angemessene Rahmenbedingungen. Dies umfasst auch eine Herstellung bzw. Sicherstellung einer verstetigten finanziellen Förderung von Menschen mit Behinderung und deren Organisationen und Interessenvertretungen, durch die eine angemessene Partizipation erst möglich wird.

Zu Ziffer 11 des Antrags:

Gefordert wird, Maßnahmen zu ergreifen, damit Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstige Unterstützungsangebote auch in der Praxis trägerübergreifend und aus einer Hand erbracht werden und entsprechende Anlaufstellen idealerweise auf kommunaler Ebene eingerichtet werden, die Unterstützungs- und Förderangebote kombinieren und bündeln, aber auch mit Beratungsangeboten z. B. der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und der Pflegestützpunkte und Angeboten der Freiwilligendienste und Engagementförderung kooperieren.

Der bvkm begrüßt ausdrücklich die Forderung nach Schaffung zentraler Anlaufstellen auf kommunaler Ebene.

Menschen mit Behinderung und deren Familien stehen von Beginn an und zu jeder Zeit vor der Herausforderung, sich einem sehr intransparenten System aus Ansprüchen, Leistungen, Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstigen Unterstützungsangeboten zurechtfinden zu müssen. Sie haben z.B. Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem bei der Vielzahl der unterschiedlichen zuständigen Stellen die richtige Behörde, den richtigen Ansprechpartner, den passenden Adressaten zu finden und wissen nicht, an wen sie sich mit ihren Fragen wenden können. Zudem wechseln im Laufe des Lebens auch noch Ansprüche und Zuständigkeiten. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen und „bruchstückhaft“ beschränkt auf jeweilige Teilbereiche. Zudem stehen nicht

selten auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.

Durch die Etablierung von primären Anlaufstellen auf kommunaler Ebene, die Unterstützungs- und Förderangebote im Sinne eines Netzwerks bündeln, einen Überblick geben, weitervermitteln und mit bestehenden Beratungsangeboten und Angeboten der Freiwilligendienste und Engagementförderung kooperieren, ließen sich Hürden/Barrieren senken, denen sich Menschen mit Behinderungen und ihre Familien gegenübersehen. Daher begrüßt der bvkm ausdrücklich diesen Ansatz, zentrale Anlaufstellen, lokal bzw. regional vernetzt, zu schaffen und damit eine „Lotsenfunktion“ zu etablieren. Dies kann für Menschen mit Behinderung bereits eine erhebliche Entlastung darstellen.

Zu Ziffer 12:

Gefordert wird, sich dafür einzusetzen, dass unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gemeinsam mit Mitarbeiter:innen der Leistungsträger, aber auch der Beratungsangebote der EUTB und der Pflegestützpunkte, Konzepte für eine unbürokratische und niedrigschwellige Beantragung von Assistenzleistungen entwickelt werden.

Der bvkm begrüßt diese Forderung und das Ziel, die Antragstellung bzgl. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung unbürokratischer und niedrigschwelliger zu gestalten.

Zu Ziffer 13-14 des Antrags:

Gefordert wird, neben der Auflage eines KfW-Förderprogramms zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und MVZ auch zu prüfen, ob die KV-Strukturfondsmittel gezielt für den barrierefreien (Um-)Bau barrierefreier Arztpraxen eingesetzt werden können. Zudem wird gefordert, im Rahmen der nächsten Entwicklungsstufen der neuen bundeseinheitlichen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen insbesondere eine transparente Darstellung der Merkmale zur Barrierefreiheit sicherzustellen und hier auch die Bedarfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Auch diese Forderungen werden seitens des bvkm begrüßt und sind als ein Schritt bzw. Bestandteil weiterer Maßnahmen hin zu mehr Barrierefreiheit und Zugänglichkeit im Gesundheitswesen zu werten. Allerdings reicht dies nicht aus. Unter anderem im Rahmen des Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitssystem müssen unter Partizipation der betroffenen Verbände verbindliche weitere umfassende Schritte festgelegt werden.

Zu Ziffer 15

Gefordert wird, gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks Anstöße zu bundeweiten, aber auch regionalen Netzwerken für Barrierefreiheit zu geben, in denen kleine und große Unternehmen aus Industrie und Handwerk, Forscher und Entwickler, Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände in barrierefreien Co-Working-Spaces zusammenwirken, um konkrete Ideen für barrierefreie Produkte im „Design für alle“ zu entwickeln, und ergänzend dazu aus dem Ausgleichsfonds Modellprojekte für Kreativlabore zur digitalen Barrierefreiheit als Gemeinschaftsprojekt zwischen Sozialträgern, Unternehmen, Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Auch diese Forderungen werden seitens des bvkm begrüßt. Nur durch die Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden können praxistaugliche und zielführende Lösungen gefunden werden, denn Menschen mit Behinderung sind hierfür Experten in eigener Sache.

Zu Ziffer 16:

Gefordert wird, ein bundesweites Förderprogramm zum Aufbau barrierefreier digitaler Infrastruktur und digitaler Kompetenzen in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten wie Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken, aber auch den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), aufzulegen.

Die Digitalisierung bietet große Chancen, gerade für Menschen mit Behinderung. Daher begrüßt der bvkm ausdrücklich die Forderung nach einem entsprechenden bundesweiten Förderprogramm.

Zu Ziffer 20 des Antrags:

Gefordert wird, die Regelung des § 78 Abs. 5 SGB IX, wonach angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zur Ausübung eines Ehrenamts nur dann erstattet werden, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden kann, zu überarbeiten, um Menschen mit Behinderungen zu motivieren, sich ehrenamtlich und politisch zu betätigen.

Der bvkm begrüßt auch diese Forderung, da die derzeitige Regelung mit der UN-BRK und dem Recht auf gleichberechtigte politische und kulturelle Teilhabe (Artikel 29 und 30 UN-BRK) nicht vereinbar ist. Der Anspruch auf Assistenz im Ehrenamt muss uneingeschränkt bestehen und darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass hierfür unentgeltliche Ressourcen im familiären oder sonstigen persönlichen Umfeld nicht zur Verfügung stehen.

Düsseldorf, den 12. November 2023